



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH VI - 45-1/14

MA 45, Überprüfung der Abflusskapazität diverser Wildbäche im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz

Tätigkeitsbericht 2014

KURZFASSUNG

Die Magistratsabteilung 45 ist neben der Planung, Errichtung und Verwaltung von Wasserbauten und der Durchführung sonstiger Maßnahmen an den Wiener Gewässern auch für die Erstellung von Gefahrenzonenplänen im Hinblick auf Hochwässer an Fließgewässern verantwortlich.

Der Stadtrechnungshof Wien betrachtete anhand ausgewählter Wiener Fließgewässer die von der Magistratsabteilung 45 getroffenen Maßnahmen und stellte grundsätzlich fest, dass die Dienststelle die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Hochwasserschutzes erfüllte. Davon abgesehen waren jedoch in den allgemeinen Grundlagendaten, die in einer Gewässerkartei zusammengefasst sind, bereits durchgeführte Maßnahmen nicht immer abgebildet.

Ferner waren die Gefahrenzonenpläne weder im Wasserbuch, noch durch die Magistratsabteilung 45 im Internet der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsanlass	6
2. Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang	6
3. Gesetzliche Grundlagen	9
3.1 Gefahrenzonenplanung nach dem Wasserrecht	10
3.1.1 Wasserrechtsgesetz 1959	10
3.1.2 Technische Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung	11
3.2 Gefahrenzonenplanung nach dem Forstrecht	13
3.2.1 Forstgesetz 1975	13
3.2.2 Technische Richtlinien der Wildbach- und Lawinenverbauung	14
3.3 Wasserbautenförderungsgesetz 1985	15
4. Wasserbautechnische Maßnahmen	16
5. Wildbäche	18
5.1 Dürre Liesing	18
5.2 Erbsenbach	19
5.3 Gütenbach	19
5.4 Kräuterbach	20
5.5 Mauerbach	21
5.6 Petersbach	22
5.7 Reisenbergbach	22
5.8 Reumanngerinne	23
5.9 Rosenbach	24
5.10 Wurzbach	24
6. Resümee	25
7. Zusammenfassung der Empfehlungen	27

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
cm.....	Zentimeter
d.s.....	das sind
gem.....	gemäß
GZP-VO.....	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976 über die Gefahren- zonenpläne
km.....	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
leg. cit.	leg citatare
lit.....	litera
lt.....	laut
m	Meter
m ³ /s	Kubikmeter pro Sekunde
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
Pkt.	Punkt
RIWA-T.....	Technische Richtlinien für die Bundeswasserbau- verwaltung
u.a.	unter anderem
Wien Kanal	Unternehmung "Wien Kanal"
WRG 1959.....	Wasserrechtsgesetz 1959
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T	zum Teil

GLOSSAR

Absturzbauwerk

Künstlich hergestellter Geländeversatz eines Gerinnes, über den das Wasser senkrecht abstürzt.

HQ

HQ beschreibt die höchste Abflussmenge innerhalb eines Beobachtungszeitraums (Hochwasserabfluss), wobei das H für "höchster" und das Q in der Wissenschaft als Abkürzung für den Abfluss, also für die Wassermenge, verwendet wird. So bezeichnet z.B. HQ100 ein Hochwasser, das statistisch alle 100 Jahre eintritt (Eintrittswahrscheinlichkeit). Diese Werte werden für jedes Gewässer gesondert berechnet und bedeuten daher jeweils andere Wassermengen.

Pegelmessstelle

Einrichtung im Gewässer, mit der der Wasserstand gemessen werden kann.

Querbauwerk

Ist ein wasserbauliches Bauwerk, welches auf das Gewässer abflussregulierend wirkt.

Wildbach

Ein steiler Gebirgsbach, der manchmal stark anschwillt und große Mengen an Gesteinschutt, Geschiebe, Erdreich und Holz mit sich führt. Hauptcharakteristika sind das starke Gefälle und die durch Schneeschmelze oder heftige Gewitter innerhalb kurzer Zeit stark variierenden Abflusswerte.

Jährlichkeit

Bezeichnet das zeitliche statistische Intervall zwischen zwei Hochwasserereignissen der gleichen Größe. Ein HQ100 ist beispielsweise ein Hochwasser mit der Jährlichkeit von 100 Jahren.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 45 für die Festlegung der Abflusskapazität diverser Wildbäche im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsanlass

Aufgrund von Starkregenereignissen im 23. Wiener Gemeindebezirk trat im Juni des Jahres 2008 der Gütenbach, einer der 52 in Wien vorhandenen Wildbäche, aus den Ufern und verursachte Überschwemmungen in der Katastralgemeinde Liesing. Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die vorhandenen wasserbautechnischen Anlagen bzw. die seitens der Magistratsabteilung 45 vorgenommenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen an den Bächen des Wiener Gemeindegebietes einer Einschau.

2. Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang

Die von der Magistratsabteilung 45 verwendete Einteilung für das Gemeindegebiet der Stadt Wien umfasst 54 benannte Fließgewässer, wobei dazu die Wasserstraße Donau und der Donaukanal, die Bäche kleineren Umfanges sowie einige als Gewässer bezeichnete Gerinne zählen. Gerinne sind jene Bachformen, die nur zeitweise, bei entsprechend hohen Niederschlagsmengen, wasserführend sind. Die Donau und der Donaukanal wurden aus dem Prüfungsumfang ausgenommen.

Für die wasserbaulichen Maßnahmen an Oberflächengewässern, ausgenommen der Bundesgewässer und Wasserstraßen, ist die Magistratsabteilung 45 die gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien zuständige Fachdienststelle. Ihr obliegt die Planung, Errichtung und Verwaltung von Wasserbauten, wie beispielsweise

Rückhaltebecken sowie Anlagen des Gewässerschutzes und des Hochwasserschutzes. Für die rechtlichen Angelegenheiten des Wasserrechts, soweit nicht die Magistratsabteilungen 37, 64 oder die Magistratischen Bezirksämter zuständig sind, die Führung des Wasserbuches sowie die rechtlichen Angelegenheiten des Hochwasserschutzes ist lt. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die Magistratsabteilung 58 zuständig.

Die Magistratsabteilung 45 unterhält eine Auflistung sämtlicher Gewässer, in der die hydrografischen Daten sowie Hochwasserplanungsgrundlagen verankert sind. Weiters ist darin das Gefahrenpotenzial genau definiert, sowie die Überflutungshäufigkeit und die bei einer Überflutung betroffene Infrastruktur bzw. Wohnbevölkerung statistisch bewertet.

Die nachstehende Tabelle zeigt die 52 Fließgewässer mit ihren zugeordneten sicherheitsrelevanten Angaben.

GEWÄSSER	GEFAHRENPOENZIAL				GRUNDLAGEN
	Überflutungen vergangener Hochwässer (ohne Angabe der Jährlichkeit)	Überflutungshäufigkeit	Betroffene Infrastruktur bei HQ100	Betroffene Wohnbevölkerung bei HQ100	Gefahrenzonenplan vorhanden
ALSBACH	Nein	KEINE	KEINE	KEINE	nein
ASENBAUERGRABEN	JA	SEHR HOCH	GERING	GERING	nein
ANDERBACH	Nein	MITTEL	GERING	KEINE	nein
DÜRWARINGBACH	Nein	MITTEL	GERING	GERING	nein
DÜRRE LIESING	1997	MITTEL	GERING	SEHR HOCH	JA
ECKBACH	Nein	GERING	KEINE	KEINE	nein
ERLENBACH	Nein	KEINE	KEINE	KEINE	nein
ERBSENBACH	Nein	MITTEL	MITTEL	MITTEL	JA
GEROLDBACH	JA	MITTEL	GERING	GERING	JA
GLASGRABEN	Nein	KEINE	KEINE	KEINE	nein
GRENZBACH	Nein	KEINE	KEINE	KEINE	nein
GRÜNAUERBACH	Nein	KEINE	KEINE	KEINE	nein
GÜTENBACH	JA	MITTEL	GERING	MITTEL	JA
GSPÖTTGRABEN	Nein	MITTEL	GERING	GERING	nein
HACKHOFER GERINNE	JA	MITTEL	GERING	GERING	nein
HAINBACH	Nein	GERING	GERING	GERING	nein
HALTERBACH	Nein	GERING	GERING	GERING	JA
HANNBAUMBACH	Nein	GERING	GERING	KEINE	nein
HIRSCHENBACH	Nein	KEINE	KEINE	KEINE	nein
JÄGERWIESENBACH	Nein	KEINE	KEINE	KEINE	nein
KASGRABEN	Nein	KEINE	KEINE	KEINE	nein
KALKSBURGER GRABEN	Nein	GERING	KEINE	KEINE	nein
KOLBETERBERGGRABEN	Nein	KEINE	KEINE	KEINE	nein

GEWÄSSER	GEFAHREN POTENZIAL				GRUNDLAGEN Gefahrenzonen- plan vorhanden
	Überflutungen vergänger Hochwässer (ohne Angabe der Jährlich- keit)	Überflutungs- häufigkeit	Betroffene Infrastruktur bei HQ100	Betroffene Wohn- bevölkerung bei HQ100	
KLAUSGRABEN	Nein	KEINE	KEINE	KEINE	nein
KNOTZENBACH	Nein	KEINE	KEINE	KEINE	nein
KRÄUTERBACH	Nein	SEHR HOCH	GERING	SEHR HOCH	JA
LACKENBACH	JA	SEHR HOCH	GERING	GERING	nein
LAINZERBACH	JA	GERING	GERING	KEINE	nein
LIESINGBACH	Nein	GERING	GERING	GERING	JA
LINDGRABENBACH	Nein	KEINE	KEINE	KEINE	nein
LUCHTENGRABEN	Nein	GERING	KEINE	KEINE	nein
LUCHTENGRABEN 1	Nein	KEINE	KEINE	KEINE	nein
MARIENBACH	Nein	KEINE	KEINE	KEINE	nein
MAUERBACH	Nein	MITTEL	GERING	GERING	JA
MOOSWIESENGRABEN	Nein	KEINE	KEINE	KEINE	nein
NESSELBACH	Nein	MITTEL	SEHR HOCH	SEHR HOCH	JA
POINTENBACH	JA	MITTEL	GERING	GERING	nein
PETERSBACH	Nein	SEHR HOCH	SEHR HOCH	SEHR HOCH	JA
QUELLENGRABEN	JA	SEHR HOCH	GERING	GERING	JA
REISENBERGBACH	JA	SEHR HOCH	SEHR HOCH	SEHR HOCH	JA
REUMANNGERINNE	JA	SEHR HOCH	GERING	GERING	nein
ROSENBACH	JA	SEHR HOCH	SEHR HOCH	MITTEL	JA
ROTWASSERGRABEN	Nein	KEINE	KEINE	KEINE	nein
STEINBACH	Nein	GERING	GERING	GERING	nein
VEITLISSENGRABEN	Nein	GERING	GERING	MITTEL	nein
WIENFLUSS	Nein	GERING	KEINE	GERING	nein
WLASSAKGRABEN	Nein	MITTEL	GERING	KEINE	nein
WALDBACH	Nein	KEINE	KEINE	KEINE	nein
WOLFSGRABEN	Nein	KEINE	KEINE	KEINE	nein
WURZBACH	Nein	GERING	KEINE	GERING	JA
SCHREIBERBACH	Nein	GERING	KEINE	KEINE	JA
ZEMLYNSKIGRABEN	Nein	KEINE	KEINE	KEINE	nein

Auflistung der Magistratsabteilung 45 (Stand Juni 2013)

Überflutungshäufigkeit
SEHR HOCH (< HQ30)
MITTEL (HQ30 - HQ100)
GERING (ca. HQ100)
KEINE (> HQ100)

In der oben angeführten Tabelle wurde die Überflutungshäufigkeit von der Magistratsabteilung 45 so eingeteilt, dass Ereignisse bis zu einem 30-jährlichen Hochwasser als "sehr hoch" bewertet wurden. Mit "mittel" wurden Ereignisse mit einer Jährlichkeit zwischen 30 und 100 Jahren eingestuft. Hundertjährige Hochwässer wurden mit einer "geringen" und Ereignisse mit einer größeren Jährlichkeit mit "keiner" Überflutungshäufigkeit beurteilt.

Aus der o.a. Gesamtaufstellung der Fließgewässer, welche die Grundlage für die Priorisierung der Gefahrenzonenplanung durch die Dienststelle darstellte, wurden seitens des Stadtrechnungshofes Wien Stichproben ausgewählt, um einen risikoorientierten Querschnitt einer näheren Einschau zu unterziehen.

Der daraus resultierende Prüfungsumfang ergab sich aus den Kriterien betroffene Infrastruktur, Lage der Gewässer (Bezirke), Überflutungshäufigkeit sowie betroffene Wohnbevölkerung. So wurden insgesamt zehn von den 52 Fließgewässern der o.a. Tabelle als Stichprobe herangezogen und einerseits hinsichtlich der hydrografischen Grundlagenstudien bzw. andererseits im Hinblick auf wasserbautechnische Maßnahmen einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Parallel dazu wurden die Gewässer und die vorhandenen technischen Bauwerke vor Ort besichtigt, um einen Gesamteindruck zu gewinnen.

3. Gesetzliche Grundlagen

Sämtliche Bestimmungen hinsichtlich der Einteilung, der Begrifflichkeiten, der Zuständigkeiten, der Gefahrenzonenplanung und der wasserbautechnischen Maßnahmen sind in den rechtlichen Gebieten des Wasserrechts und des Forstrechts verankert.

Die aus der Gefahrenzonenplanung resultierenden Gefahrenzonenpläne des Flussbaues bzw. der Wildbach- und Lawinenverbauung sind spezifische, fachliche Unterlagen über jene Gebiete, die durch Überflutungen, Vermurungen und Rutschungen gefährdet sind und die für Schutzmaßnahmen freizuhalten sind oder für die eine besondere Art der Bewirtschaftung erforderlich ist.

Gefahrenzonenpläne werden einerseits im Rahmen von schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten und andererseits auch als eigenständige Projekte von Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechnikern erstellt. Diese Unterlagen sind Voraussetzung für die Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 und werden ferner als Grundlage für Alarmpläne sowie für andere übergeordnete Planungen wie z.B. Raumordnungskonzepte, Projektierungen oder Gutachten herangezogen.

3.1 Gefahrenzonenplanung nach dem Wasserrecht

3.1.1 Wasserrechtsgesetz 1959

Im WRG 1959 werden grundsätzlich private und öffentliche Gewässer definiert, wobei die unterschiedlichen Zuständigkeiten auf die Bezirksverwaltungsbehörden - in Wien der Magistrat - den Landeshauptmann oder den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verteilt sind. Das öffentliche Wassergut (§ 4) dient insbesondere auch dem Rückhalt und der Abfuhr von Hochwasser, Geschiebe, d.s. rollend oder springend vom fließenden Wasser fortbewegte Feststoffteile, und Eis.

Ferner beschäftigt sich das WRG 1959 mit der Abwehr und Pflege von Gewässern, wobei den Schutz- und Regulierungsbauten (§ 41), der Vorsorge gegen wiederkehrende Überschwemmungen (§ 43) und der Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes (§ 47) dabei eine wesentliche Bedeutung zukommt. Die Vorsorge in Gebieten mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko, die damit einhergehende Gefahrenzonenplanung und die Ersichtlichmachung im Wasserbuch werden in § 42a leg. cit. explizit gefordert.

In Wien wurden nach Durchführung des in § 55h WRG 1959 geforderten Verfahrens und gem. den Kriterien des § 55j WRG 1959 der Liesingbach und der Petersbach als Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko eingestuft. Daher waren für diese beiden Bäche jedenfalls Gefahrenzonenpläne zu erstellen. Aufgrund ihrer eigenen Prioritätenreihung hat die Dienststelle auch für andere Bäche nach dem jeweiligen Gefährdungspotenzial Gefahrenzonenpläne in Auftrag gegeben.

Auf diesen Gefahrenzonenplanungen aufbauend sind alle betroffenen Gebiete im Wasserbuch in geeigneter Weise einzutragen, wobei dafür im Gesetz keine Frist festgelegt ist. Das Wasserbuch, das in Wien von der Magistratsabteilung 58 in der Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Wien geführt wird, ist das zentrale öffentliche Register in dieser Materie. In diesem Register sind u.a. sämtliche Wasserrechte mit entsprechenden Unterlagen und Urkunden verzeichnet.

Im Wasserrecht sind weiters die Regelungen betreffend wasserwirtschaftliche Planungen einschließlich Hochwasserrisikomanagement und die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos zur einzugsgebietsbezogenen Planung und Durchführung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung und zur Reinhaltung sowie zur Abwehr und zur Pflege der Gewässer geregelt. Ferner wird vom Gesetz gefordert, dass Gewässerbeschauten durchzuführen sind, die z.B. einen Überblick über den Zustand der Gewässer, deren Ufer und diverser Bauten, sowie der Reinhaltung der Gewässer vermitteln.

Da der Hochwasserschutz zwar z.T. auch im subjektiven aber vor allem im objektiven öffentlichen Interesse steht, ist grundsätzlich im WRG 1959 auch die Möglichkeit zur Enteignung von Liegenschaften und Bauwerken für eine Verwendung z.B. im Hinblick auf den Hochwasserschutz gegeben. Dabei ist jedoch entscheidend, ob im Vergleich zu den Nachteilen von diesen Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse zu erwarten sind.

3.1.2 Technische Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung

Die RIWA-T beinhalten die wahrzunehmenden Geschäfte der Bundeswasserbauverwaltung - Aufgabenbereich Schutzwasserwirtschaft, welche in die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fallen. Diese werden in Auftragsverwaltung des Bundes von der Magistratsabteilung 45 wahrgenommen.

Darin ist u.a. festgelegt, dass die Erstellung und Revision von Gefahrenzonenplänen von der Bundeswasserbauverwaltung zu veranlassen ist. Für die Ausarbeitung der Projektunterlagen sowie die darin beinhaltete Bewertung der Gewässer sind hierzu befähigte, erfahrene und mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Fachleute wie z.B. Zivilingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft heranzuziehen. Ziel ist die Koordination aller in Betracht kommenden öffentlichen Interessentinnen bzw. Interessenten unmittelbar nach der Einleitung der Gefahrenzonenplanung. Beispielsweise sind dabei die betroffenen Gemeinden, die Dienststellen der Raumplanung, der Hydrographische Dienst und eventuell auch die Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung mit einzubeziehen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 ist die RIWA-T eine der allgemeinen Förderungsvoraussetzungen. Nach dieser Richtlinie sind als Bemessungsereignis in Siedlungsbereichen grundsätzlich Hochwasserabflüsse mit einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ100) heranzuziehen. Darüber hinaus ist der Gefahrenbereich bei Überschreiten dieses Bemessungsereignisses bis HQ300 einschließlich des dadurch ausgelösten Versagens schutzwasserbaulicher Anlagen darzustellen.

Als Zonen sind bei Erfüllung der jeweiligen Kriterien auszuweisen:

- HQ30-Zone (Zone wasserrechtlicher Bewilligungspflicht gem. § 38 Abs 3 WRG 1959)

- Rote Zone (Bauverbotszone)

Als Rote Zone werden Flächen ausgewiesen, die zur ständigen Benutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses nicht geeignet sind.

- Rot-Gelbe Zone (Retentions-, Abfluss- und wasserwirtschaftliche Vorrangzone)

Als Rot-Gelbe Zone werden Flächen ausgewiesen, die für den Hochwasserabfluss notwendig sind oder aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen bei abflussbeeinträchtigenden Maßnahmen auf das Gefahrenpotenzial und das Abflussverhalten des Gewässers wesentliche Funktion für den Hochwasserrückhalt aufweisen.

- Gelbe Zone (Gebots- und Vorsorgezone)

Als Gelbe Zone werden die verbleibenden Abflussbereiche von Gewässern zwischen der Abgrenzung der Roten bzw. der Rot-Gelben Zone und der Anschlaglinie des Bemessungsereignisses ausgewiesen, in denen unterschiedliche Gefahren geringeren Ausmaßes auftreten können.

- Blaue Zone (Wasserwirtschaftliche Bedarfszone)

Als Blaue Zone werden Flächen ausgewiesen, die für wasserwirtschaftliche Maßnahmen oder die Aufrechterhaltung deren Funktion benötigt werden oder deshalb einer besonderen Art der Bewirtschaftung bedürfen.

- Gefahrenbereich bis HQ300 (Hinweisbereich)

Gefahrenbereiche bei Überschreiten des Bemessungsereignisses bis HQ300 ein-

schließlich des dadurch ausgelösten Versagens schutzwasserbaulicher Anlagen sind rot schraffiert (hinter Schutzeinrichtungen) bzw. gelb schraffiert auszuweisen.

Die Gefahrenzonenpläne sind in einem Bericht erfasst, der die Grundlagen und Berechnungen und die entsprechenden planlichen Darstellungen zu enthalten hat. Nach Fertigstellung der Gefahrenzonenpläne werden diese sowohl bei der betroffenen Gemeinde als auch beim Amt der Landesregierung über eine Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die örtliche Prüfung des Gefahrenzonenplanes durch die Bundeswasserbauverwaltung. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten, welche dann mit den Gefahrenzonenplänen Dokumenten den zuständigen Dienststellen und Gemeinden übermittelt wird.

Ändern sich wesentliche Bearbeitungsgrundlagen oder deren Bewertung, sind der Gefahrenzonenpläne an die veränderten Verhältnisse entsprechend anzupassen.

3.2 Gefahrenzonenplanung nach dem Forstrecht

3.2.1 Forstgesetz 1975

Die Grenze zwischen der Zuständigkeit der aufgrund des WRG 1959 agierenden Bundeswasserbauverwaltung und der aufgrund des Forstgesetzes tätigen Wildbach- und Lawinenverbauung wird durch Verordnung des Landeshauptmannes für jedes Bundesland gesondert festgelegt. In Wien ist grundsätzlich das gesamte Stadtgebiet der Zuständigkeit der Bundeswasserbauverwaltung zugewiesen. An der Grenze zu Niederösterreich fallen aber einige Grenzbäche in die Kompetenz der Wildbach- und Lawinenverbauung. Dadurch wurde z.B. der Wurzbach aus Gründen der Einheitlichkeit in seinem gesamten Verlauf nach diesem Regime behandelt.

Für die Wildbach- und Lawinenverbauung sowie für einen effizienten Hochwasserschutz ist die Zuständigkeit im Forstgesetz 1975 verankert. So regelt der § 11 des Forstgesetzes 1975 einerseits die Verantwortlichkeiten des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und andererseits die Grundsätze des Inhalts der Gefahrenzonenpläne nach dem Forstgesetz und die dort beschriebenen Vorgangsweisen des Verfahrens der Begutachtung und Bewertung.

Der forsttechnische Dienst, welcher für Wildbach- und Lawinenverbauung innerhalb des Bundesministeriums zuständig ist, gliedert sich in Sektionen mit einem Wirkungsbereich von einem oder mehreren Bundesländern. Diese Sektionen sind in weitere Gebietsbauleitungen aufgeteilt, wobei für Wien die Sektion Wien, Niederösterreich und Burgenland mit dem Sitz in Wien zuständig ist.

3.2.2 Technische Richtlinien der Wildbach- und Lawinenverbauung

Gemäß § 11 des Forstgesetzes 1975 ist die fachliche und formale Grundlage für die Erstellung und Überarbeitung von Gefahrenzonenplänen eine Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Diese Richtlinie mit dem Titel "die.wildbach - Richtlinie für die Gefahrenzonenplanung" ist darüber hinaus auch für sämtliche Planungsleistungen im Rahmen der Gefahrenzonenplanung im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung verbindlich zu verwenden.

Laut dieser Richtlinie ist neben dem oben beschriebenen Forstgesetz 1975 die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne (BGBl. Nr. 436/1976, kurz GZP-VO) als weitere Grundlage heranzuziehen. Darin ist u.a. geregelt, dass als Bemessungsereignis, im Gegensatz zu Flusswasserbau, ein Ereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 150 Jahren (HQ150) festgelegt ist.

Die Gefahrenzonen sind folgendermaßen definiert:

- Rote Gefahrenzone: Umfasst jene Flächen, die durch Wildbäche oder Lawinen derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses oder der Häufigkeit der Gefährdung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
- Gelbe Gefahrenzone: Umfasst alle übrigen durch Wildbäche oder Lawinen gefährdeten Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist.

Neben den Gefahrenzonenbereichen können auch Vorbehaltsbereiche bzw. Hinweisbereiche ausgewiesen werden:

- Blaue Vorbehaltsbereiche weisen Flächen aus, in denen Maßnahmen erfolgen sollen oder die zur Sicherstellung einer Schutzfunktion oder eines Verbauungserfolges einer besonderen Art der Bewirtschaftung bedürfen.
- Braune Hinweisbereiche können für jene Bereiche ausgewiesen werden, hinsichtlich derer festgestellt wurde, dass sie vermutlich anderen als von Wildbächen und Lawinen hervorgerufenen Naturgefahren, wie z.B. Steinschlag oder nicht im Zusammenhang mit Wildbächen und Lawinen stehenden Rutschungen, ausgesetzt sind.
- Violette Hinweisbereiche sind Bereiche, deren Schutzfunktion von der Erhaltung der Beschaffenheit des Bodens oder Geländes abhängt. So werden schutzfunktionale Flächen dargestellt, deren derzeitige Schutzwirkung zumindest erhalten werden soll, wie z.B. Retentionsräume.

An den Berührungsstellen der Wildbacheinzugsgebiete (Zuständigkeit Wildbach- und Lawinenverbauung) zu den Flusseinzugsgebieten (Zuständigkeit Bundeswasserbauverwaltung) sind aufgrund der unterschiedlichen Ausweisungsgrundsätze die Gefahrenzonenpläne abzustimmen.

3.3 Wasserbautenförderungsgesetz 1985

Das Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985) regelt die Gewährung von Bundes- oder Fondsmitteln für die in § 1 Abs 1 Z 1 leg. cit. aufgezählten Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen. Darunter findet sich in lit. b auch der Schutz gegen sogenannte Wasserverheerungen. Gemäß Z 2 lit. a ist auch u.a. die Erstellung von Unterlagen wie z.B. Gefahrenzonenplan förderfähig. In § 2 Z 3 leg. cit. wird als Grundlage der Gefahrenzonenpläne ausdrücklich auf die oben beschriebenen Gesetze und Technische Richtlinien verwiesen. Diese sind zur Erlangung einer Förderung unbedingt einzuhalten.

4. Wasserbautechnische Maßnahmen

Die Magistratsabteilung 45 nimmt einerseits Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung wahr und ist andererseits auch mit dem hoheitlichen Aufgabenbereich des Landeshauptmannes als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan betraut. Innerhalb der Dienststelle ist für diese Angelegenheiten das Referat Wasserwirtschaft in der Gruppe Wasserwirtschaft und Hydrologie zuständig.

Die Gefahrenzonenplanung stellt eine wesentliche Grundlage für eine Information der Bevölkerung über Hochwassergefahren sowie eine weiterführende Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen dar. Die Magistratsabteilung 45 beauftragt zur Ausarbeitung von schutzwasserbaulichen Projekten für die geplanten Maßnahmen einschlägige Planungsbüros.

Daneben führt die Magistratsabteilung 45, wie eingangs unter Pkt. 2 erwähnt, eine Gewässerkartei, in der die wichtigsten Daten und Informationen über die einzelnen Gewässer enthalten sind. Daraus sind auch die nachstehenden Beschreibungen der einzelnen Wildbäche entnommen.

Die nachstehende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung der von der Magistratsabteilung 45 vorgenommenen Bewertungen hinsichtlich der betroffenen Infrastruktur und der betroffenen Wohnbevölkerung bei HQ100 und den unterschiedlichen Überflutungshäufigkeiten. Die eingetragenen Ziffern bezeichnen dabei die Anzahl der Bäche. Parallel dazu ist festgehalten, für welchen Prozentsatz der Bäche bei den unterschiedlichen Überflutungshäufigkeiten bereits Gefahrenzonenpläne vorhanden waren.

		Überflutungshäufigkeit			
		SEHR HOCH (< HQ30)	MITTEL (HQ30 - HQ100)	GERING (ca. HQ100)	KEINE (> HQ100)
Betroffene Infrastruktur bei HQ100	SEHR HOCH	3	1	0	0
	MITTEL	0	1	0	0
	GERING	5	10	7	0
	KEINE	0	0	6	19
Summe der Anzahl der Bäche		8	12	13	19
Betroffene Wohnbevöl- kerung bei HQ100	SEHR HOCH	3	2	0	0
	MITTEL	1	2	1	0
	GERING	4	6	6	0
	KEINE	0	2	6	19
Summe der Anzahl der Bäche		8	12	13	19
Gefahrenzonenplan vorhanden		62,5 %	50,0 %	30,8 %	-

Tabelle Stadtrechnungshof Wien (Stand Juni 2013)

So ist erkennbar, dass bei sehr hoher Überflutungshäufigkeit, d.s. acht Bäche, lediglich drei Bäche eine "sehr hohe" betroffene Infrastruktur bei einer Wassermenge entsprechend dem HQ100 aufweisen und bereits fünf Bäche derart ausgebildet sind, dass das Schadensausmaß "gering" und somit beherrschbarer ist. Auch die Erstellung der Gefahrenzonenpläne dieser Bäche ist bei der Überflutungshäufigkeit "sehr hoch" seitens der Dienststelle höher priorisiert worden und somit sind bei 62,5 % der Bäche Gefahrenzonenpläne vorhanden.

Im Gegensatz dazu zeigt sich bei jenen Bächen, die eine mit "gering" bewertete Überflutungshäufigkeit aufweisen, d.s. 13 Bäche, dass diese keine "sehr hohen" Schäden an der betroffenen Infrastruktur und der betroffenen Wohnbevölkerung bei HQ100 hervorrufen. Bei diesen, aus fachlicher Sicht als weniger gefährlich bewerteten Bächen, bestehen bei 30,8 % Gefahrenzonenpläne.

Um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können, stehen viele unterschiedliche wasserbautechnische Möglichkeiten zur Verfügung. Diese reichen von einfachen Rechenanlagen, die Treibgut (z.B. Äste) auffangen, damit dahinterliegende Anlagen (z.B. Einlaufbauwerke, Kanalanlagen) vor Schaden bewahrt bzw. damit Verklausungen verhindert werden, über die Aufweitung bzw. Freihaltung von natürlichen Überflutungsflächen, bis hin zur Errichtung von künstlich angelegten Rückhaltebecken, die bei Hochwasser größere Mengen von Wasser zwischenspeichern können.

Zur Umsetzung dieser baulichen Maßnahmen muss die Verfügbarkeit der fachlich in Betracht kommenden Grundflächen gegeben sein. Diese ist aufgrund der Bestimmungen der Flächenwidmungspläne sowie der vorhandenen Bebauung in den Einzugsgebieten der Wildbäche z.T. erheblich eingeschränkt. Um diesem Problem begegnen zu können, steht entweder privatrechtlich der Ankauf der Liegenschaft bzw. die Einräumung von Dienstbarkeiten oder hoheitsrechtlich die Enteignung zur Auswahl.

Die Magistratsabteilung 45 übermittelt sämtliche zur Verfügung stehende Gefahrenzonenpläne an jene Dienststellen, die den Inhalt und die darin ergänzenden Informationen für ihre Tätigkeiten nutzen können.

5. Wildbäche

Wie bereits erwähnt, werden sämtliche Wildbäche von der Magistratsabteilung 45 in einer Gewässerkartei geführt und darin genau beschrieben. Jene zehn Bäche, die vom Stadtrechnungshof Wien als Stichprobe ausgewählt wurden, werden anschließend kurz im Hinblick auf das Einzugsgebiet, die Hochwassersituation sowie bereits durchgeführte bzw. angestrebte Maßnahmen charakterisiert.

5.1 Dürre Liesing

Die Dürre Liesing entspringt in Niederösterreich, weist eine Gesamtlänge von 14,60 km auf, von denen 4,36 km auf Wiener Stadtgebiet liegen, und mündet schließlich in den Liesingbach. Das Einzugsgebiet umfasst insgesamt ca. 16 km²; der Wiener Anteil davon beträgt 1,065 km². Die Gewässerbreite schwankt bei Mittelwasser zwischen 1 m bis 2 m.

Der Bach ist fast durchgehend reguliert, hart verbaut und somit stark anthropogen beeinflusst. Die Dürre Liesing fällt in den Sommermonaten oft trocken und das Kontinuum ist durch einige Absturzbauwerke unterbrochen.

Die aktuellen Untersuchungen über die Abflussverhältnisse haben ergeben, dass es abschnittsweise bereits ab einem HQ30 zu Ausuferungen kommen kann. Lediglich der Fließabschnitt Schillerpromenade ist bis zu einem HQ100 ausreichend geschützt.

Als unmittelbare Maßnahme ist die Erhöhung des bestehenden Dammes auf einer Länge von ca. 50 m um ca. 60 cm oberhalb der Pegelmessstelle Schillerpromenade in Planung. Für den gesamten in Wien befindlichen Bachabschnitt ist die Ausarbeitung einer Variantenstudie zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vorgesehen.

5.2 Erbsenbach

Der Erbsenbach wird durch den Zusammenschluss von Kohlenbrennergraben und Haidgraben südöstlich des Hermannskogels gebildet. Oberhalb des Rückhaltebeckens im Bereich der Einmündung des Spießbaches sind der Bach und seine Zubringer fast frei von anthropogenen Beeinflussungen; unterhalb davon ist er hart verbaut. Im Bereich der Agnesgasse mündet der Erbsenbach schließlich in den Kanal der Wien Kanal.

Der Erbsenbach selbst führt ganzjährig Wasser, hingegen können manche der Zubringer auch gänzlich trocken fallen. Der Gewässerverlauf ist vielfach unterbrochen.

Bei einem HQ100 können mehrere Wohngebäude zwischen Linienamt und der Mündung des Erbsenbaches vom Hochwasser betroffen sein. Dabei wird vor allem die Sieveringer Straße überflutet. Ein Gefahrenzonenplan ist vorhanden.

Die geplanten Maßnahmen reichen von Adaptierungen des Grundablasses und der Notentlastung der Rückhaltebecken, über die Vergrößerung des Retentionsraumes um einen stehenden oder fließenden Rückhalt des Wassers zu bewirken. Ferner sind Maßnahmen wie die Anhebung des Straßen- und Geländeniveaus bzw. der Damm- und Mauerkronen, bis hin zur Errichtung von Rechenanlagen angedacht.

5.3 Gütenbach

Der Gütenbach entspringt im Lainzer Tiergarten, fließt auf einer Länge von 6,80 km vorwiegend durch Wälder und Wiesen und mündet schließlich in den Liesingbach. Er ist weitestgehend naturbelassen, lediglich im Bereich der Mündung existiert eine künstliche

Uferverbauung z.T. aus Beton, Buhnen, Blockwurf, Steinquadern und mit Steinen gefüllten Gitterkörben, sogenannten Drahtschotterkörben. Das Einzugsgebiet beträgt 8,51 km².

Die Wasserführung des Gütenbaches ist mit "immer" bis "häufig" vermerkt. Der natürliche Verlauf des Baches ist nur im Mündungsbereich und beim Durchtritt durch die Mauer des Lainzer Tiergartens unterbrochen.

Die Hochwasserabfuhr ist bis auf den Durchlass unter der Jägerwegbrücke, wo es bereits ab HQ30 zu Überflutungen im angrenzenden Siedlungsgebiet kommen kann, bis HQ100 gegeben. Als Maßnahmen sind die Errichtung eines Wildholzrechens und die lokale Verbreiterung des Gerinnes vorgesehen.

5.4 Kräuterbach

Das ca. 2,13 km² große Einzugsgebiet des Kräuterbaches liegt größtenteils im 17. Wiener Gemeindebezirk. Er verläuft entlang der Höhenstraße am Fuß des Michaelerwaldes und mündet schließlich in den verrohrten Alsbach (Kanal der Wien Kanal). Das Bachsystem ist überwiegend unbeeinflusst und die Wasserführung im Unterlauf häufig bzw. im Oberlauf "selten" bis "trocken". Der natürliche Bachverlauf ist durch einen größeren Absturz und durch die Einbindung in das Kanalsystem unterbrochen.



Bild: Stadtrechnungshof Wien

Regenereignisse mit hohen Niederschlagsmengen können zu großflächigen Überflutungen des Ortsgebietes von Neuwaldegg führen. Dabei fließt das Wasser hauptsächlich über Straßen und Wege ab, wobei angrenzende Gebäude ebenfalls betroffen sein können.

Im Prüfungszeitraum war die Herstellung eines Dammes, um das natürliche Gelände als Rückhaltebecken oberhalb des Siedlungsgebietes zu nutzen, in Planung.

5.5 Mauerbach

Der Mauerbach fließt von Niederösterreich kommend durch einen Teil des westlichen Wienerwaldes im 14. Wiener Gemeindebezirk. Von der Stadtgrenze bis zu seiner Einmündung in den Wienfluss beträgt der Wiener Anteil des gesamten Einzugsgebietes ca. 35,77 km². Dieses umfasst nicht nur das Hauptgerinne, sondern auch die Zubringer wie Steinbach, Hainbach, Kasgraben und Kolbetergraben. Das Umland besteht aus lockerem Siedlungsgebiet.

Das Gewässer ist bis zur Straßenquerung mit der Mauerbachstraße fast durchgehend unbeeinflusst; danach ursprünglich reguliert und seit 1997 rückgebaut. Es existieren mehrere Abstürze, Ufersicherungen und Verbauungen wie z.B. Rampen.

Der Mauerbach selbst ist immer wasserführend und auch die Zubringer führen häufig Wasser. Sowohl der Mauerbach, als auch die Zubringer besitzen zahlreiche Querbauwerke.

Zum Schutz vor Hochwässern besteht seit ca. 100 Jahren eine Retentionsanlage, die in den Jahren 1998 bis 2001 umgebaut wurde. Trotzdem kommt es etwa ab einem HQ70 zu Überflutungen im Bereich Parkgasse, welche zwei Wohngebäude erfassen können. In den Zubringern kann ein HQ100 bis auf Ausnahmen gefahrlos abgeleitet werden. Lokal kann es aber zu Verklausungen bzw. Ausuferungen kommen.

Die Magistratsabteilung 45 erklärte gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien, sie werde als weitere Maßnahme verstärkte Pflegemaßnahmen beim Retentionsbecken vorsehen.

5.6 Petersbach

Der Petersbach quert das Wiener Stadtgebiet im 23. Wiener Gemeindebezirk auf einer Länge von 1,60 km; das Einzugsgebiet beträgt ca. 9,35 km². Das Flussbett ist z.T. hart verbaut. Der Petersbach führt durchgehend Wasser und ist im zweiten Drittel der Strecke eingedeckt.

Im Hochwasserfall kann es vor allem vor Brücken, vor der Eindeckung und an einzelnen Stellen bereits ab einem HQ30 zu Ausuferungen kommen. Dadurch sind Wohn-, Gewerbe- und Infrastrukturobjekte der Gefahr einer Überflutung ausgesetzt.

Zur Drosselung des Abflusses im Hochwasserfall ist ein Rückhaltebecken geplant. Dies ist in Abstimmung mit dem Petersbach-Wasserverband durchzuführen. Vorab wurde als Grundlage für diese Gespräche eine detaillierte Variantenstudie von der Magistratsabteilung 45 beauftragt und ist in Fertigstellung begriffen.

5.7 Reisenbergbach

Der Reisenbergbach fließt auf einer Länge von 1,63 km durch den 19. Wiener Gemeindebezirk Richtung Grinzing und mündet schließlich in den Kanal. Das Einzugsgebiet beträgt ca. 0,80 km². Das Bachprofil ist teilweise befestigt und teilweise naturbelassen, aber dennoch größtenteils tief eingeschnitten. Es existieren mehrere Absturzbauwerke mit Sturzhöhen von ca. 0,50 m.

Bis auf den oberen Teil führt der Reisenbergbach häufig Wasser. Im Gewässerverlauf sind auf der gesamten Länge Querbauwerke angeordnet.

Beim Einlauf in den Kanal beträgt die maximale Durchflusskapazität 3,60 m³/s und liegt damit unter dem Wert für das HQ30 (5,40 m³/s). Außerdem bestand im Hochwasserfall eine große Gefahr der Verklausung beim Einlauf bzw. bei der zugehörigen Rechenanlage.

Im Fall einer Ausuferung fließt der gesamte Abfluss oberirdisch ab und es kommt zu großflächigen Überflutungen. Davon können Gebäude und Gewerbebetriebe bis hin zum Ortszentrum von Grinzing betroffen sein.

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wurde 2012 die bestehende Ufermauer erhöht und die im Foto dargestellte Rechenanlage errichtet.



Bild: Einlaufbauwerk und Rechenanlage (Stadtrechnungshof Wien)

5.8 Reumanngerinne

Das Reumanngerinne liegt ebenfalls im 19. Wiener Gemeindebezirk und mündet nach einer Länge von rd. 0,30 km in den Krottenbachsammelkanal von Wien Kanal. Das Einzugsgebiet von 0,24 km² liegt gänzlich in der Flyschzone der Pötzleinsdorfer Höhe.

Das Gerinne führt häufig Wasser, ist hart verbaut und weist zahlreiche Abstürze und Becken auf.

Im Hochwasserfall kommt es bei größeren Ereignissen beim Einlaufbauwerk zu einem Rückstau, da die Verrohrung zu gering dimensioniert ist. Dadurch kommt es zu lokalen Ausuferungen auf die angrenzenden Privatgrundstücke.

Das Reumanngerinne ist der einzige Bach im Rahmen der behandelten Stichproben, für den kein Gefahrenzonenplan erstellt wurde. Davon abgesehen soll im Jahr 2014 ein Retentionsbecken errichtet werden.

5.9 Rosenbach

Der Rosenbach wird von mehreren kleinen Zubringern und dem Abfluss vom Heschteich gebildet und ist bis zu seiner Einwölbung naturnah verbaut. Die vollständige Einwölbung verläuft von der Rosentalgasse bis zum Wientalsammler und ist in das Mischsystem des Kanals eingebunden. Mehrere Abschnitte sind verrohrt oder von steilen Mauern bzw. Böschungen begrenzt. Der Rosenbach führt ständig Wasser. Das Einzugsgebiet beträgt ca. 1,80 km².

Die Verwaltung ist geteilt, wobei der obere Abschnitt, d.s. ca. 45 % der Gesamtlänge, von der Magistratsabteilung 49 und der untere Teil von der Magistratsabteilung 45 betreut wird.

Etwa ab einem HQ30 ufert der Rosenbach im Mündungsbereich (Kanaleinlauf) aus. Die Überflutungsbereiche reichen entlang der Linzer Straße bis zum Halterbach bzw. über die Bergmillergasse bis zum Wienfluss. Ab einem HQ100 können zahlreiche Wohngebäude vom Hochwasser betroffen sein.

Zum Zeitpunkt der Prüfung war ein gemeinsames Projekt mit Wien Kanal in Ausarbeitung, bei dem eine direkte Einleitung des Reinwassers des Rosenbaches bis zu einem HQ100 in den Wienfluss vorgesehen ist. Durch die gesonderte Ableitung des Reinwassers soll der Linke Wientalsammler entlastet sowie die Wasserqualität im Wienfluss verbessert werden.

5.10 Wurzbach

Der Wurzbach entspringt an der Grenze zu Niederösterreich im 14. Wiener Gemeindebezirk und mündet nach einer verrohrten Strecke in den Wienfluss. Von der Quelle weg durchfließt er in natürlicher Ausprägung waldiges Gebiet. Mit dem Eintritt in das lockere

Siedlungsgebiet ist der Wurzbach zunehmend reguliert. Aufgrund des hohen Gefälles und des relativ kleinen Einzugsgebietes von 1,55 km² ist der Wurzbach ein typisches Beispiel für einen Wildbach. Die Gewässerlänge beträgt 3,35 km, wovon die ersten 2,25 km in der Verwaltung der Magistratsabteilung 49 stehen und die restlichen 1,10 km von der Magistratsabteilung 45 betreut werden.

Der Gefahrenzonenplan für den Wurzbach wurde nach dem Regime der Wildbach- und Lawinenverbauung erstellt, da der Großteil des Baches in Niederösterreich liegt und er dort als Wildbach geführt wird.

Der Wurzbach führt das ganze Jahr über Wasser; die Zubringer "häufig" bis "ständig". Die Hochwasserabfuhrkapazität für ein HQ100 ist im Siedlungsgebiet grundsätzlich gegeben. Es besteht aber an gewissen Stellen Verklauungsgefahr. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, wurde 2012 ein Wildholzrechen errichtet.



Bild: Stadtrechnungshof Wien

6. Resümee

Der Stadtrechnungshof Wien hat bei der Überprüfung der Maßnahmen zum Hochwasserschutz festgestellt, dass die Magistratsabteilung 45 dieser Aufgabe mit einer Priorisierung nach dem Gefahrenpotenzial sowie konkreten Projektvorstellungen zur Admin-

derung der Auswirkungen von Hochwässern z.T. auch über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus nachkommt. Im Rahmen der Besichtigung von den ausgewählten Bächen zeigte sich, dass Maßnahmen zur Verminderung von Hochwassergefahren im Wiener Stadtgebiet umgesetzt wurden.

Die stichprobenweise eingesehenen Unterlagen der Gewässerkartei waren vollständig, aber nicht immer auf dem aktuellsten Stand. Für alle der untersuchten zehn Bäche, bis auf das Reumanngerinne, bei dem die Überflutungshäufigkeit ebenso als "sehr hoch" eingestuft wurde, wurden bereits Gefahrenzonenpläne erstellt. Die somit überwiegend vorhandenen Gefahrenzonenpläne für die ausgewählten Wildbäche waren durchgehend ordnungsgemäß und entsprachen den gesetzlichen Vorgaben. Ferner waren die Abflusskapazitäten in den von Zivitechnikerbüros ausgearbeiteten Projekten richtlinienkonform berechnet und dargestellt.

Es konnte aus den diversen Unterlagen entnommen werden, dass die näher betrachteten Gewässer im derzeitigen Zustand teilweise nicht in der Lage sind, größere Hochwasserereignisse vollständig abzuführen. Daher kann es in der näheren Umgebung dieser Bäche zu Überflutungen kommen. Zur Verbesserung der Hochwassersituation sind auf das jeweilige Gewässer abgestimmte Maßnahmen in Überlegung, Planung bzw. Durchführung. Letztere scheitert aber häufig an der mangelnden Verfügbarkeit der notwendigen Grundflächen, da diese überwiegend in privatem Eigentum stehen und von der Stadt Wien bisher nicht erworben werden konnten.

Bezüglich der Veröffentlichung der Gefahrenzonenpläne nahm der Stadtrechnungshof Wien eine Einschau in das Wasserbuch bei der Magistratsabteilung 58 vor. Dabei zeigte sich, dass der gesetzlichen Verpflichtung des § 42a Abs 3 WRG 1959, die aus den Gefahrenzonenplanungen resultierenden Gefahrenzonen und Funktionsbereiche im Wasserbuch ersichtlich zu machen, bis jetzt noch nicht nachgekommen wurde, da bis dato die erforderlichen Unterlagen nicht übermittelt worden sind. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien sind sämtliche von der Magistratsabteilung 45 ausgewiesenen Gefahrenzonen und Funktionsbereiche und nicht nur die für Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko im Wasserbuch ersichtlich zu machen.

Dafür wäre es notwendig, für jedes einzelne Gewässer die im WRG 1959 dafür vorgesehene Kommission einzuberufen und die Unterlagen für einen Zeitraum von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen, um der Bevölkerung die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis wird dann in einer Niederschrift entsprechend dokumentiert und diese bildet den offiziellen Abschluss des Verfahrens und ist gleichzeitig die Voraussetzung für die Ersichtlichmachung im Wasserbuch. Diese Prozesse wurden bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht begonnen.

Somit sind diese Informationen im Wasserbuch für Bürgerinnen bzw. Bürger nicht ersichtlich. Bis dato wurden diesbezügliche Anfragen direkt von den Bediensteten der Magistratsabteilung 45 behandelt.

Von der Stadt Wien werden im Internet bereits eine große Fülle an Informationen und Geodaten zu den verschiedensten Themenbereichen angeboten, die seitens der Bürgerinnen bzw. Bürger jederzeit abrufbar sind. Der Stadtrechnungshof Wien erachtet es als erforderlich, dass auch eine grafische Darstellung der Gefahrenzonen verfügbar ist.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Gewässerkartei wäre nach intern festgelegten Zeitabständen bzw. nach erfolgter Durchführung von Maßnahmen am Gewässer zu evaluieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Die Gewässerkartei ist ein internes Arbeitsmittel, welches nicht veröffentlicht wird. Die Aktualisierung erfolgt anlassbezogen z.B. nach getätigten baulichen Maßnahmen.

Empfehlung Nr. 2:

Wo Maßnahmen zur Reduktion des Hochwasserrisikos gesetzt worden sind, wäre eine entsprechende Neubewertung des Gefahrenpotenzials vorzunehmen. Für diejenigen Bäche, deren Gefahrenpotenzial nach dieser Neubewertung als "sehr hoch" eingestuft

ist, wären Gefahrenzonenpläne als Grundlage für weiterführende Planungen bzw. Maßnahmen erstellen zu lassen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Nach Ausführung von baulichen Maßnahmen zur Reduktion des Hochwasserrisikos wird eine Neubewertung des Gefahrenpotenzials erfolgen. Da Maßnahmen der Risikoreduktion dienen, ist danach eine Einstufung als "sehr hoch" nicht zu erwarten.

Empfehlung Nr. 3:

Die aus den Gefahrenzonenplanungen resultierenden Gefahrenzonen und Funktionsbereiche wären gemäß der gesetzlichen Verpflichtung des WRG 1959 im Wasserbuch ersichtlich zu machen. Der Magistratsabteilung 45 wurde empfohlen, hierfür die entsprechenden fachlichen Vorbereitungen zu treffen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Die Vorbereitungen zur Ersichtlichmachung im Wasserbuch sind mit der Erstellung der Gefahrenzonenpläne durch die Magistratsabteilung 45 bereits abgeschlossen. Die Pläne werden der Magistratsabteilung 58 für die Ersichtlichmachung im Wasserbuch übermittelt.

Empfehlung Nr. 4:

Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass die Gefahrenzonen in geeigneter Weise im Internet der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Gefahrenzonenpläne von Gewässern mit potenziell signifikant hohem Hochwasserrisiko (in Wien sind das die Gewässer Liesingbach und Petersbach) sind vom Bund im Internet unter Wasserinformationssystem Austria (WISA) veröffentlicht.

Die Umsetzung der Empfehlung zur Veröffentlichung weiterer Gefahrenzonenpläne von kleineren Gewässern zur Information der Bevölkerung über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus wird derzeit überlegt.

Empfehlung Nr. 5:

Wenn in Einzelfällen keine Einigung mit den privaten Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern für wasserbautechnische Maßnahmen hinsichtlich eines Hochwasserschutzes erzielbar ist und keine alternative Maßnahme gesetzt werden kann, mit der die gleiche Sicherheit zu erreichen ist, wäre zu prüfen, ob die rechtliche Möglichkeit einer Enteignung ins Auge gefasst werden kann, um den Schutz von Personen und Sachwerten zu gewährleisten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6:

Für die Dürre Liesing wäre im Hinblick auf das gegebene Gefahrenpotenzial die geplante Variantenstudie zeitnah in Auftrag zu geben.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Die Variantenstudie für die Dürre Liesing wird 2015 beauftragt.

Empfehlung Nr. 7:

Am Gütenbach wären die bereits vorgesehenen Maßnahmen, wie die Errichtung eines Wildholzrechens einer faktischen Lösung zuzuführen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Der Wildholzrechen wurde zwischenzeitlich errichtet, die Planungen für die Aufweitung sind im Gange und werden zeitnah umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:

Angesichts des sehr hohen Gefahrenpotenzials wären beim Petersbach die bereits eingeleiteten Maßnahmen für den Hochwasserschutz mit besonderem Nachdruck weiter zu verfolgen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Eine Variantenstudie betreffend baulicher Maßnahmen zur Gefahrenreduktion (Retentionsbecken) wird bis Mitte 2014 abgeschlossen.

Empfehlung Nr. 9:

Für das Reumanngerinne wäre das geplante Retentionsbecken faktisch umzusetzen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Das Retentionsbecken wird im Jahr 2014 errichtet.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2014